

Vereinsatzung Eishockey Club Bergische Löwen e.V.

(EC Bergische Löwen e.V.)



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.04.2010 in Hilden.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Wuppertal am .

Vereinsregisternummer:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eishockey Club Bergische Löwen e.V..
- (2) Er wurde am 09.04.2010 in Hilden gegründet.
- (3) Er hat seinen Sitz in Solingen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 01. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch Sport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gemeinschaftliche Ausübung des Eishockeysports im Trainingsbetrieb und bei Wettkampfteilnahmen.
- (3) Kooperationen mit anderen Vereinen oder Spitzenverbänden können zur Verbesserung und zur Förderung des Vereinszweckes eingegangen werden. Über den Beitritt zu einem Spitzenverband (Fachverband) entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein wird vorwiegend durch ehrenamtliche Tätigkeiten geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung auf Aufnahme durch den Vorstand wirksam.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung durch das Mitglied eingelegt werden über den die nächste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet. Das auszuschließende Mitglied ist einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Verein sportlich zu betätigen und am dafür vorgesehenen Trainingsbetrieb teilzunehmen.
- (2) Die Mitwirkung in den Gremien des Vereins (aktiv oder passiv) ist allen Mitgliedern grundsätzlich zu ermöglichen.
- (3) Vereinseinrichtungen sind den Mitgliedern nach den vom Vorstand festzulegenden Richtlinien zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und der Mitgliedschaftsbeiträge, sowie sonstigen in dieser Satzung festgelegten Leistungen nachzukommen.
- (5) Die Mitglieder haben die Interessen und Ziele des Vereins auch nach außen hin zu vertreten und zu wahren.
- (6) Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen sind im Sinne aller Mitglieder pfleglich und nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln und bei Beendigung einer Mitgliedschaft, sofern sich diese im Besitz des Mitgliedes befinden, unverzüglich an den Verein herauszugeben.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedschaftsbeiträge werden durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) In der Beitragsordnung können auch unterschiedliche Beitragssätze geregelt werden, welche verschiedene Mitgliedsgruppen differenzieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls zu folgenden Leistungen der Mitglieder Beschlüsse fassen:
 - a) Arbeitseinsätze und Dienstleistungen der Mitglieder,
 - b) Erhebungen von einmaligen Umlagen in besonderen Fällen, wenn diese der Förderung des Vereinszwecks dienen.
- (4) Der Verein erhebt Gastbeiträge für Nichtmitglieder, welche an Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Die Höhe der Gastbeiträge wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Briefzustellung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c) den Bericht des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr,
 - d) den Jahresabschluss (Kassenbericht),
 - e) den Bericht der Kassenprüfer,
 - f) die Vorlage und die Genehmigung des Haushaltsvorschlags,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - i) Gebührenbefreiungen,
 - j) Aufgaben des Vereins,
 - k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - l) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - m) Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) Aufnahme von Darlehen ab 3000,00 €, darunter entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit,
 - o) die Bildung von Fachabteilungen,
 - p) sonstige Anträge,
 - q) Satzungsänderungen,
 - r) Auflösung des Vereins.
- (6) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen, durch Handheben. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Der Ablauf der Mitgliederversammlung, soweit nicht durch diese Satzung geregelt, kann durch die Vereinsordnung bestimmt werden.
- (7) Anträge können von den Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Ein verspäteter Antrag, mit Ausnahme eines solchen auf Satzungsänderung, ist zu behandeln, sofern die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit den Antrag als Dringlichkeitsantrag zulässt.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.
- (9) Über Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - b) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung sein Stellvertreter.
 - c) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt der Mitgliederversammlung Bericht über das vergangene und über das laufende Geschäftsjahr ab.
 - d) Entscheidungen des Vorstands, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, müssen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Über Beschlüsse und den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Die Bankvollmacht kann grundsätzlich auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden. Näheres regelt hierzu die Vereinsordnung

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins bis zur Jahreshauptversammlung und legen der Mitgliederversammlung gegenüber einen entsprechenden Bericht vor.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen.
- (5) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des Vereins sein.

§ 11 Fachabteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können Fachabteilungen gebildet werden.
- (2) Über die Bildung einer Fachabteilung oder deren Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine vorläufige Regelung treffen und eine entsprechende Abteilungsleitung bestellen.
- (3) Struktur und Aufgaben der Fachabteilungen werden durch die Vereinsordnung geregelt.

§ 12 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Teilnahme am Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Verletzungen, Schäden und evtl. Folgeschäden an Mensch und Material wird vom Verein nicht gehaftet.
- (3) Eine Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb ohne eine geeignete Schutzausrüstung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Jeder Teilnehmer hat selbst für eine entsprechenden Schutzausrüstung zu sorgen.
- (5) Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verlusten, die Mitglieder oder Andere bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Verkehrseinrichtungen und -geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle von Lücken oder von unwirksamen Bestimmungen oder Regelungen gelten diejenigen wirksamen Bestimmungen bzw. Regelungen als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen, Regelungen oder Lücken am nächsten kommen, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)